



Wien, April 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden sollen

Um der besonderen Situation von aus der Ukraine Vertriebenen Rechnung zu tragen, ist eine Überleitung ins bestehende Migrationsregime wünschenswert, die einfach verständlich und ohne viel Verwaltungsaufwand von statten geht und mit hoher Planbarkeit und Absicherung verbunden ist.

Mögliche Varianten wie Überleitung in den Asyl- bzw. subsidiären Schutzstatus, Überleitung auf eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ bei Erwerbstätigkeit zum Antragszeitpunkt oder Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung analog zur Regelung für Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurden nicht gewählt. Die vorliegende Umstiegsvariante ins NAG ist nur für eine sehr kleine erwerbstätige Minderheit vorgesehen. Allerdings fehlt der Anreiz eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, da selbst, wenn am Tag der Kundmachung des Gesetzes eine Beschäftigung aufgenommen wird, es nicht mehr möglich ist bis zum derzeitigen Ablaufdatums des Vertriebenenstatus die Voraussetzungen für den Umstieg (zwölfmonatige Erwerbstätigkeit) zu erfüllen.

Vulnerable Gruppen, Personen mit zu pflegenden Angehörigen, sowie auch die Gruppe der sich selbst erhaltenden Vertriebenen, die weder in Österreich erwerbstätig sind noch Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, wurden in dem Entwurf vollkommen außer Acht gelassen.

Diese Gesetzesinitiative, mit der ein erster Umstieg von bereits am Arbeitsmarkt integrierten Vertriebenen aus der Ukraine zu einem Aufenthaltstitel ermöglicht werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen, einzelne Bestimmungen sollten aber adaptiert/erweitert werden:

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes:

§ 15 AuslBG:

Eine Überleitung ins Niederlassungsregime könnte unseres Erachtens in erster Linie mit den bestehenden Regeln des § 15 AuslBG vollzogen werden, der für den Umstieg auf eine „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ von integrierten Drittstaatsangehörigen geschaffen wurde. Eine Anwendung auch für Personen mit einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht aufgrund einer Verordnung gem. § 62 Abs 2 AsylG würde einen Umstieg auf eine „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ für Personen, die seit zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und fortgeschritten integriert sind, bedeuten.

Als fortgeschritten integriert in diesem Zusammenhang gelten Personen, die bereits erlaubt im Bundesgebiet beschäftigt waren oder deren Zulassung zu einer Beschäftigung im Hinblick auf ihre besondere soziale und familiäre Verankerung in Österreich geboten ist. Dazu gehören insbesondere nachgezogene Familienangehörige, die das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.

§ 20 e Abs1 AuslBG:

Die Grundbedingung einer zumindest zwölfmonatigen vollversicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten 24 Monaten und die Erfüllung aller allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (Deutsch vor Zuzug, Sicherung des Lebensunterhaltes, Nachweis der ortsüblichen Unterkunft, etc.) erscheint uns zu einschränkend und verkennt die Lage in der sich Vertriebene derzeit in Österreich befinden.

Gleichzeitig müssen die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden, sowie das AMS, zusätzliche hohe bürokratische Verwaltungsaufwände erledigen, die wiederum Einfluss auf alle anderen Verfahren und deren Dauer haben werden (unabhängig vom Vertriebenenstatus).

Mehr als 50 % der derzeit beschäftigten Vertriebenen sind in Branchen (z. B. Gastronomie, Gesundheits- und Sozialwesen, Dienstleistungsbetriebe, Handel) tätig, die durch niedrige Entgelte, saisonaler Arbeitslosigkeit, Teilzeitbeschäftigung und hohe Fluktuation gekennzeichnet sind. Gleichzeitig wurden Vertriebene erst mit April 2023 vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und konnten erst seitdem unter erleichterten bürokratischen Voraussetzungen beschäftigt werden.

Alternativ wäre eine Herabsetzung der notwendigen Beschäftigungsdauer auf sechs Monate oder das Vorliegen einer vollversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bei Antragstellung wünschenswert. Dies würde auch eher der Realität der Vertriebenen entsprechen und wäre auch planbarer für künftige Übertritte.

Sollte dieser Schritt politisch nicht möglich sein, wäre zumindest eine Möglichkeit, dass man im § 20 e Abs. 1 Z. 4 AuslBG anstatt konkreter 12 Monate unselbständig vollversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit einen Bezug auf § 14 AIVG macht, d. h. „als Vertriebene ... zumindest die Anwartschaft auf die erstmalige Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld gemäß § 14 AIVG erfüllt“.

Dies hätte einerseits den Vorteil vor allem für jüngere Vertriebene, dass sie schon nach 26 Wochen Beschäftigung eine „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ beantragen können und, dass sie so schnell wie möglich im österreichischen Arbeitsmarktsystem unter- und weiterkommen: Weiterbildung, Lehre, Fachkräfte, schnellerer Deutscherwerb, geringere Rückkehrwahrscheinlichkeit (v. a. der männlichen Jungen). Andererseits ergeben sich flexiblere Möglichkeiten, da die Rahmenfrist verlängert werden kann – z. B. bei Karenz und Bezug von Krankengeld, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld.

Änderung der Ausländerbeschäftigungsverordnung:

§ 1 Z 6 AuslBVO

Erweiterung der bestehenden Ausnahmeregelung der § 1 Z 6 AuslBVO auf Vertriebene: Umstiegs-möglichkeit auf eine Niederlassungsbewilligung Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit im Anschluss an einen Ausbildungsabschluss in einem Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf in Österreich; als Anreiz eine Ausbildung in einem Mangelberuf in Österreich zu absolvieren und weiteren Baustein um den zukünftigen Pflegekräftebedarf in Österreich zu decken.

Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes:

§ 1 Abs 2 Z 1 NAG

Umstieg auf alle bestehenden Aufenthaltstitel im NAG ermöglichen (Aufenthaltstitel Familienangehöriger bei Ehe/Partnerschaft mit österreichischem/r Staatsbürger*in, „Rot-Weiß-Rot – Karte“ bei Beschäftigung in einem Mangelberuf oder als sonstige Schlüsselkraft, Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit bei ausreichendem privaten Vermögen)

§ 1 Abs 2 Z 1 NAG Dieses Bundesgesetz gilt nicht Fremde, die nach dem Asylgesetz zum Aufenthalt berechtigt sind...ausgenommen Personen, die über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht aufgrund einer Verordnung gem. § 62 Abs 2 AsylG verfügen.

§ 2 Abs. 2 NAG:

Der bisherige Status als Vertriebene wird leider auch nicht als Niederlassung definiert und wird somit nicht für die Erteilung des „Daueraufenthalt – EU“ angerechnet. Dies wird vielleicht auch in Zukunft zu einer Ungleichbehandlung mit anderen Vertriebenen führen.

Unseres Erachtens muss der Vertriebenenstatus als Niederlassung i. S. d. § 2 Abs. 2 NAG festgeschrieben werden.

§ 11 Abs 2 Z 5 NAG

Viele Vertriebene aus der Ukraine beziehen Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld, um Unstimmigkeiten bei der Einkommensberechnung vorzubeugen, empfehlen wir eine Klarstellung, dass die laufend bezogene Familienbeihilfe als Einkommensbestandteil für die Kinder beim Umstieg auf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ voll anzurechnen ist (laut gängiger Rechtsprechung des VwGH ist die Familienbeihilfe nach dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck ausschließlich für jene Personen zu verwenden, für die sie bezahlt wird, VwGH Ra 2019/22/0106 vom 17.09.2019)

§ 21 Abs 2 NAG

Generelle Berechtigung zur Inlandsantragsstellung für Personen, die über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht aufgrund einer Verordnung gem. § 62 Abs 2 AsylG verfügen und somit die Möglichkeit alle vorhandenen Aufenthaltstitel im Inland zu beantragen.

§ 41a 7b - ausgenommen § 11 Abs 2 Z 2 NAG

Die Erteilung der „Rot-Weiß -Rot Karte Plus“ sollte für Vertriebene ohne Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft möglich sein, so wie beispielsweise der Aufenthaltstitel für Studierende oder die „Rot-Weiß -Rot Karte“. Viele aus der Ukraine Vertrieben haben Wohnraum von solidarischen Österreicher*innen zur Verfügung gestellt bekommen, der den strengen Kriterien des § 11 Abs 2 Z 2 NAG nicht entspricht. Ein Umstieg sollte ohne Umzug möglich sein.

§ 45 NAG

Um die Aufenthalts- und Niederlassungsbehörden auf anderen Ebenen zu entlasten, sollte u. a. § 45 NAG dahingehend geändert werden, dass im Bundesgebiet nachgeborene Kinder von Drittstaatsangehörigen mit „Daueraufenthalt-EU“ ebenfalls als ersten Aufenthaltstitel einen mit dem „Daueraufenthalt-EU“ vergleichbaren bzw. nachgebauten Aufenthaltstitel erhalten.

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen diese nachgeborenen Kinder in den ersten fünf Lebensjahren vier Anträge auf Aufenthaltstitel stellen. Diese bedeutet daher einen gewaltigen jedoch vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Änderungen des Integrationsgesetzes:

§ 9 Abs 4 IntG

Personen mit einem Status als Vertriebene sollten das Modul 1 der Integrationsvereinbarung automatisch erfüllt haben (so wie „Rot-Weiß-Rot – Karten“-Inhaber*innen). Der Großteil der aus der Ukraine Vertriebenen sind Akademiker*innen und haben durch ihren ausländischen Hochschulabschluss das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt. Die generelle Ausnahme würde Verwaltungskosten und Verfahrenszeiten durch die notwendige Überprüfung dieser Diplome einsparen.

Änderungen des Asylgesetzes:

§ 62 Abs 3 AsylG

Zu begrüßen ist auch die künftige Verordnungsermächtigung im Asylgesetz, dass Anträge auf einen Aufenthaltstitel im Inland gestellt und dass diese trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes erteilt werden können, auch dass der bisherige Aufenthalt als Vertriebene als Niederlassung gilt und somit für den „Daueraufenthalt – EU“ und für die österreichische Staatsbürgerschaft angerechnet werden kann. Zu hoffen ist, dass in Folge die erlassende Verordnung nicht zu einschränkend erlassen wird.

Gleichzeitig sollte man die Intentionen dieser Verordnungsermächtigung bereits jetzt bei der Änderung des Ausländerbeschäftigungs-, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes berücksichtigen. Dadurch würde die Anzahl der Übertritte zu einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nicht nur erhöht, sondern auch unbürokratischer für alle Beteiligten ermöglicht.

Änderung des Ausbildungspflichtgesetzes:

Die Inkludierung von jugendlichen Vertriebenen finden wir begrüßenswert, da diese dadurch auch voll in den Genuss von finanzierten Ausbildungsprogrammen kommen. Gleichzeitig sollte jedoch auch der Umstieg auf einen Aufenthaltstitel im NAG ermöglicht werden.

Kontakt:

Judith Hörlsberger, j.hoerlsberger@migrant.at

Norbert Bichl, n.bichl@migrant.at